







**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

**BERICHT DES  
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHR 2009**



## INHALTSÜBERSICHT

1.	GRUNDSÄTZLICHES – ASYLRECHTSANGELEGENHEITEN .....	3
2.	PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES .....	8
2.1.	Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes .....	8
2.2.	Ständige Referentinnen und Referenten .....	8
3.	NICHTRICHTERLICHES PERSONAL .....	9
3.1.	Personalstand .....	9
3.2.	Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes .....	9
3.3.	Frauenförderung .....	10
4.	GESCHÄFTSGANG .....	11
4.1.	Allgemeine Übersicht .....	11
4.2.	Asylrechtssachen .....	12
4.2.1.	Asylgerichtshof .....	12
4.2.2.	Unabhängiger Bundesasylsenat/Bundesasylamt .....	12
5.	STATISTIK .....	14
5.1.	Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947 .....	14
5.2.	Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht) .....	15
5.3.	Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten .....	17
5.4.	Normenprüfungen .....	19
5.5.	Durchschnittliche Verfahrensdauer .....	20
6.	VERFASSUNGSTAG .....	22
7.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE .....	23
7.1.	Öffentlichkeitsarbeit .....	23
7.2.	Bürgerservice .....	24
8.	INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN .....	25
9.	BEILAGE 1: Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2009 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen .....	27
10.	BEILAGE 2: Statistische Übersicht .....	34



## **1. GRUNDSÄTZLICHES – ASYLRECHTSANGELEGENHEITEN**

1.1. Im Jahr 2009 wurde erstmals die volle Tragweite der Folgen der mit 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Novelle zum B-VG betreffend den Asylgerichtshof spürbar, die unter anderem den Ausschluss einer Beschwerdemöglichkeit in Asylrechtssachen an den Verwaltungsgerichtshof vorsah, mit der Konsequenz, dass Entscheidungen des Asylgerichtshofes seither nur mehr beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden können.

Die im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2008 auf Basis der anfänglichen Erfahrungswerte angestellte Hochrechnung, die einen zusätzlichen Anfall von 3500 bis 4000 Fällen allein an Asylrechtssachen prognostizierte, ist im Berichtsjahr Realität geworden. An den Verfassungsgerichtshof wurden im Jahr 2009 3449 Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herangetragen. Diese Beschwerden machen somit rund 63 % des Gesamtanfalles im Jahr 2009 aus, der insgesamt 5489 Rechtssachen beträgt.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zwar gelungen, mit gezielten organisatorischen Vorkehrungen, mit zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vor allem mit noch größerem Einsatz der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes diese Herausforderung arbeitsmäßig einigermaßen zu bewältigen.

Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die geschilderte Arbeitsbelastung für den Verfassungsgerichtshof ein äußerst gravierendes Problem darstellt. Der Verfassungsgerichtshof ist als ein Gericht konzipiert, dem die Entscheidung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen aufgetragen ist. Seine Organisation und seine Arbeitsweise sind daraufhin angelegt, diese für den Rechtsstaat essentiellen Aufgaben mit hohem Aufwand an juristischer Expertise und besonderer juristischer Akribie zu bewältigen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden an diesen Grundsätzen auch für die Vielzahl von Asylrechtssachen, die sämtliche existentielle Bedeutung für die davon betroffenen Menschen haben, nur ganz ausnahmsweise aber grundsätzliche Verfassungsfragen aufwerfen, nicht rühren. Es darf nämlich auf keinen Fall dazu kommen, dass sich innerhalb des Verfassungsgerichtshofes unter-

schiedliche (organisatorische, prozessuale oder gar judizielle) Standards entwickeln, je nach dem, ob es um Asylsachen geht oder um sonstige Rechtssachen. Insofern beschwört die Neuregelung aber die Gefahr herauf, dass der Verfassungsgerichtshof seiner eigentlichen Aufgaben, vor allem auf dem Gebiet der Normenkontrolle, mehr und mehr entfremdet wird.

Wie schon im Tätigkeitsbericht 2008 dargelegt, kann eine dauerhafte Lösung des Problems aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes nur darin bestehen, dass das von der amtierenden Bundesregierung im Regierungsübereinkommen als vorrangig bezeichnete Verfassungsreformprojekt einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit so bald wie möglich verwirklicht wird, und zwar derart, dass der Asylgerichtshof in dieses Konzept in der Weise eingebunden wird, dass gegen seine Entscheidungen sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof unter der Voraussetzung angerufen werden können, dass nicht jeder einzelne Fall inhaltlich behandelt werden muss.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist sowohl in Expertenkreisen als auch verfassungspolitisch nahezu unbestritten. Bis jetzt ist die Verwirklichung dieses Projekts nicht gelungen, obwohl es immer wieder diesbezügliche Bemühungen gab.

Der Verfassungsgerichtshof ist sich bewusst, dass selbst bei gutem Willen die Realisierung dieser Reform nicht von heute auf morgen geschehen kann. Wichtig wäre es für den Verfassungsgerichtshof jedoch, dass zumindest nach einer gewissen Legisvakanz, die für das Inkrafttreten der B-VG-Novelle betreffend die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wohl vorgesehen werden müsste, das Ende dieser exorbitanten Zusatzbelastung für den Verfassungsgerichtshof absehbar wird.

1.2. Im Februar des Jahres 2010 wurde ein – auf dem Entwurf 94/ME (XXIII. GP) der im Gefolge des Österreich Konvents im BKA eingerichteten Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform basierender – Ministerialentwurf einer „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010“ zur Begutachtung versendet.

Der Verfassungsgerichtshof begrüßt ausdrücklich die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine derartige Neuregelung würde sowohl unter rechtsstaatlichen As-



pekten (insbesondere im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich für Österreich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem aus deren Art. 6 ergeben) als auch in staatsorganisatorischer Hinsicht (wegen der grundsätzlichen Konzentration der Verwaltungsführung auf eine einzige Administrativinstanz und des Entfalls einer Vielzahl von mit Aufgaben der Rechtskontrolle befasster unabhängiger Verwaltungsbehörden) einen verfassungspolitischen Reformschritt darstellen, dessen Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzen ist.

Ungeachtet dessen ist der Entwurf aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes aber insoferne völlig unzureichend, als er die Vorstellungen des Gerichtshofes bedauerlicher Weise nicht berücksichtigt. Vielmehr werden die Bestimmungen des B-VG über den Asylgerichtshof – den Erläuterungen zufolge – durch den Entwurf nicht berührt.

Dazu kommt, dass der Versendung des Entwurfes einer „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010“ zur Begutachtung eine inhaltliche Befassung des Verfassungsgerichtshofes nicht vorausgegangen ist, obwohl der Entwurf eine Reihe den Verfassungsgerichtshof unmittelbar betreffender Bestimmungen enthält. Der Entwurf wurde vielmehr ohne jedwede vorherige Kontaktnahme mit dem Gerichtshof ausgearbeitet und versendet.

Der Verfassungsgerichtshof ist über diese Vorgangsweise befremdet. In der Vergangenheit war es selbstverständlich, Entwürfe von Novellen zum B-VG (oder zum Verfassungsgerichtshofgesetz), die die Rechtsstellung des Verfassungsgerichtshofes oder die seiner Mitglieder, seine Organisation und sein Verfahren betrafen, im Zuge der Vorbereitung mit dem Gerichtshof vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens zu erörtern. In den letzten Jahren hat sich bedauerlicher Weise eine gegenteilige Praxis herausgebildet. Der Verfassungsgerichtshof hielt es in höchstem Maße für sinnvoll, zu der bewährten Praxis zurückzukehren, ihn schon vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens zu Verfassungs- bzw. Gesetzesentwürfen der eben genannten Art einzubinden. Dies würde sich auf die Qualität solcher Entwürfe zweifellos positiv auswirken.

Im Übrigen verweist der Verfassungsgerichtshof auf seine Stellungnahme zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010, die er im Zuge des Begutachtungsverfahrens abgeben wird.

## **2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**

### **2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes**

Mit dem Ende des Jahres 2009 schieden die Mitglieder Hon.Prof. Dr. Kurt Heller und o.Univ.Prof. Dr. Karl Spielbüchler wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Gerichtshof aus. Beide Mitglieder gehörten dem Verfassungsgerichtshof über dreißig Jahre an und fungierten lange Zeit hindurch als ständige Referenten.

Im Dezember des Berichtsjahres ernannte der Herr Bundespräsident Frau Rechtsanwältin Dr. Sieglinde Gahleitner auf Vorschlag des Bundesrates und Parlamentsrat a.D. Dr. Johannes Schnizer auf Vorschlag der Bundesregierung zu deren Nachfolgern. Die beiden neuen Mitglieder wurden vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 7. Jänner 2010 angelobt.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Nikolaus Bachler wurde auf Vorschlag der Bundesregierung im Februar des Berichtsjahres zum Nachfolger des am 1. Dezember 2008 verstorbenen Ersatzmitgliedes o.Univ.Prof. Dr. Heinz Schäffer ernannt und am 25. Februar 2009 in dieser Funktion vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes angelobt.

### **2.2. Ständige Referentinnen und Referenten**

Dem Verfassungsgerichtshof gehörten 2009 vierzehn Mitglieder an, davon waren im gesamten Berichtsjahr neun als ständige Referentinnen und Referenten tätig. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

### **3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL**

#### **3.1. Personalstand**

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2009 100 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung. Diese inkludieren 19 Planstellen, die dem Verfassungsgerichtshof – vor allem im Hinblick auf den zusätzlichen Anfall an Asylrechtssachen – zuerkannt worden waren.

Von den 47 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 32 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig. Damit konnte jede ständige Referentin bzw. jeder ständige Referent über zwei bis vier solcher Bediensteten verfügen.

Die Länder Niederösterreich und Oberösterreich hatten dem Verfassungsgerichtshof dankenswerter Weise jeweils einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin zu Ausbildungszwecken abgeordnet, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese – auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende – Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

#### **3.2. Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes**

Die Aufbauorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes geht im Wesentlichen auf die 1980er Jahre zurück und entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Aus diesem Grund wurde im Jahr 2009 ein umfassendes Reorganisationsprojekt mit dem Ziel einer Optimierung der Ablauf- und Aufbauorganisation, der Unterbringung und des Außenauftritts gestartet. Dabei werden die bestehenden Abläufe durchgängig evaluiert und analysiert, maßgeschneiderte Konzepte erarbeitet und sukzessive Umsetzungsmaßnahmen gesetzt.

Es wurde die Funktion eines Präsidialdirektors geschaffen und mit MR Mag. Kandlhofer besetzt. Diesem wurde vom Präsidenten die Leitung der „klassischen“ Präsidialangelegenheiten übertragen und darüber hinaus wurde er mit der Leitung des Projektes „Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes“ beauftragt. Diese Maßnahme ließ die Beiziehung externer Berater entbehrlich werden.

Das Projekt wird im Jahr 2010 fortgesetzt.

### **3.3. Frauenförderung**

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

## 4. GESCHÄFTSGANG

### 4.1. Allgemeine Übersicht

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und von weiteren Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Aufgrund der unter Punkt 1. ausgeführten, durch den Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herbeigeführten Situation hielt der Verfassungsgerichtshof drei ein- bis zweitägige Zwischensessionen im Jänner, April und September des Berichtsjahres mit dem Ziel ab, Rückstände in diesem Bereich nicht entstehen zu lassen bzw. möglichst gering zu halten.

Im Jahr 2009 wurden an den Verfassungsgerichtshof insgesamt 5489 neue Fälle herangetragen. 5471 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Der Verfassungsgerichtshof entschied weiters über 395 Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 2192 offenen Rechtssachen. Dass die Zahl der zum Jahresende 2009 offenen Rechtsfälle – im Hinblick auf den dramatisch gestiegenen Anfall an Asylrechtssachen – nicht wesentlich höher, sondern im Vergleich zum Vorjahr (2174 offene Fälle zum Jahresende 2008) nahezu gleich geblieben ist, ist Vorkehrungen zu verdanken, die sowohl in Punkt 1. als auch im Folgenden Erwähnung finden.

## **4.2. Asylrechtssachen**

### **4.2.1. Asylgerichtshof**

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Anfalls-, Erledigungs- und am Jahresende offenen Zahlen in Asylrechtssachen gesondert dargestellt:

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 2009 insgesamt 3449 Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG anhängig gemacht. Davon entfielen 424 auf Beschwerden, 2342 auf Verfahrenshilfeanträge, 446 auf Verfahrenshilfeanträge mit gleichzeitig eingebrachter Beschwerde und 237 auf Verfahrenshilfeanträge mit nachträglich eingebrachter Beschwerde. Durch umfangreiche organisatorische Maßnahmen und personelle Aufstockung konnte erreicht werden, dass immerhin 2462 dieser im Jahr 2009 anhängig gewordenen Asylfälle im selben Jahr erledigt wurden.

Unter Berücksichtigung der 893 aus dem Jahr 2008 offen gebliebenen Asylrechtssachen konnten im Berichtsjahr insgesamt 3192 Beschwerden und Verfahrenshilfeanträge erledigt werden.

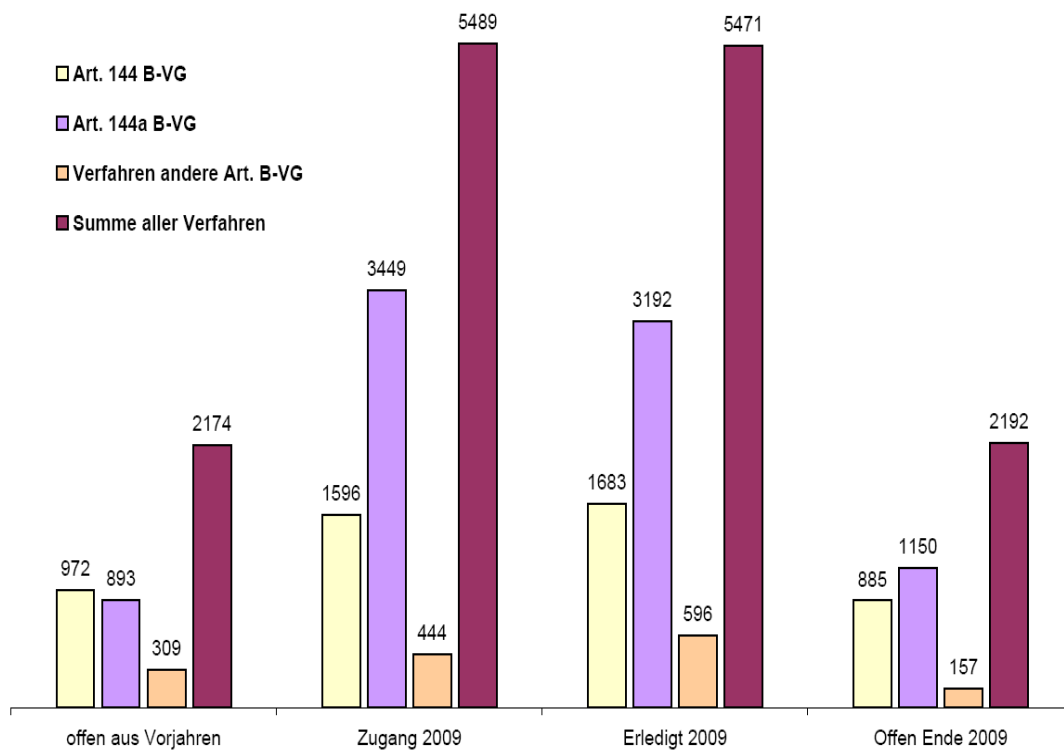
Dies ergibt einen Stand von insgesamt 1150 offenen Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG zum Jahresende 2009.

### **4.2.2. Unabhängiger Bundesasylsenat/Bundesasylamt**

Im Berichtsjahr wurden noch sechs Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG (bzw. Verfahrenshilfeanträge zur Erhebung einer Beschwerde) gegen Bescheide des seinerzeitigen Unabhängigen Bundesasylsenats sowie drei Fälle anhängig gemacht, die sich gegen Bescheide des Bundesasylamtes richteten, die allesamt 2009 erledigt wurden.

Im Laufe des Jahres 2009 gleichfalls erledigt wurden die zu Jahresbeginn noch offenen acht Beschwerden (bzw. Verfahrenshilfeanträge zur Erhebung einer Beschwerde) gegen Bescheide des seinerzeitigen Unabhängigen Bundesasylsenates sowie ein Fall, der sich gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes richtete.

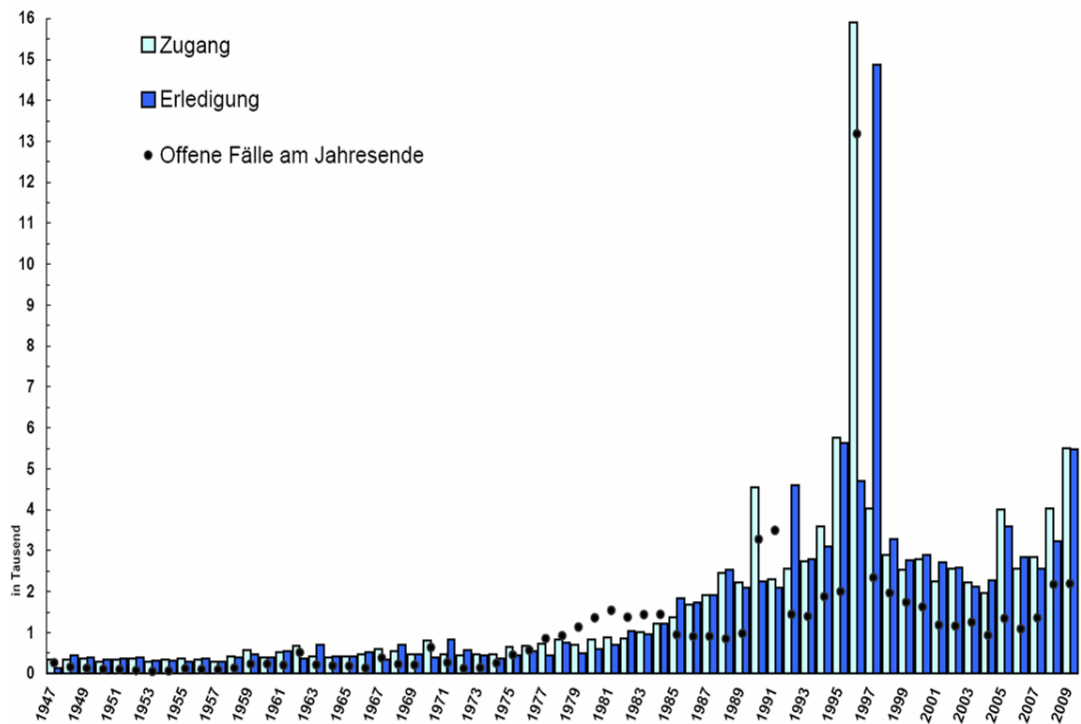
In der Statistik wurden diese 18 Fälle den Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG zugerechnet.



## 5. STATISTIK

### 5.1. Graphische Darstellung

Entwicklung seit 1947:



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf den Seiten 15f.



## 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 <sup>1</sup>	2252	3278 <sup>2</sup>
1991	2304	2086	3496 <sup>3</sup>
1992	2561	4613 <sup>4</sup>	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 <sup>5</sup>	5638 <sup>6</sup>	2003
1996	15894 <sup>7</sup>	4714	13182 <sup>8</sup>

<sup>1</sup> Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

<sup>2</sup> Siehe FN 1.

<sup>3</sup> Siehe FN 1.

<sup>4</sup> Siehe FN 1.

<sup>5</sup> Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

<sup>6</sup> Siehe FN 5.

<sup>7</sup> Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

<sup>8</sup> Siehe FN 7.

<b>1997</b>	4029	14869 <sup>9</sup>	2342
<b>1998</b>	2897	3272	1967
<b>1999</b>	2535	2760	1742
<b>2000</b>	2789	2902	1629
<b>2001</b>	2261	2706	1184
<b>2002</b>	2569	2594	1159
<b>2003</b>	2217	2122	1254
<b>2004</b>	1957	2280	931 <sup>10</sup>
<b>2005</b>	4028 <sup>11</sup>	3594 <sup>12</sup>	1365 <sup>13</sup>
<b>2006</b>	2558 <sup>14</sup>	2834 <sup>15</sup>	1089
<b>2007</b>	2835	2565	1359
<b>2008</b>	4036 <sup>16</sup>	3221 <sup>17</sup>	2174
<b>2009</b>	5489 <sup>18</sup>	5471 <sup>19</sup>	2192 <sup>20</sup>

<sup>9</sup> Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

<sup>10</sup> Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>11</sup> Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>12</sup> Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>13</sup> Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>14</sup> Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>15</sup> Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>16</sup> Davon entfielen 1525 Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

<sup>17</sup> Diese Zahl enthält 423 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

<sup>18</sup> Diese Zahl enthält 3449 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 9 gegen Bescheide des UBAS und des Bundesasylamtes.

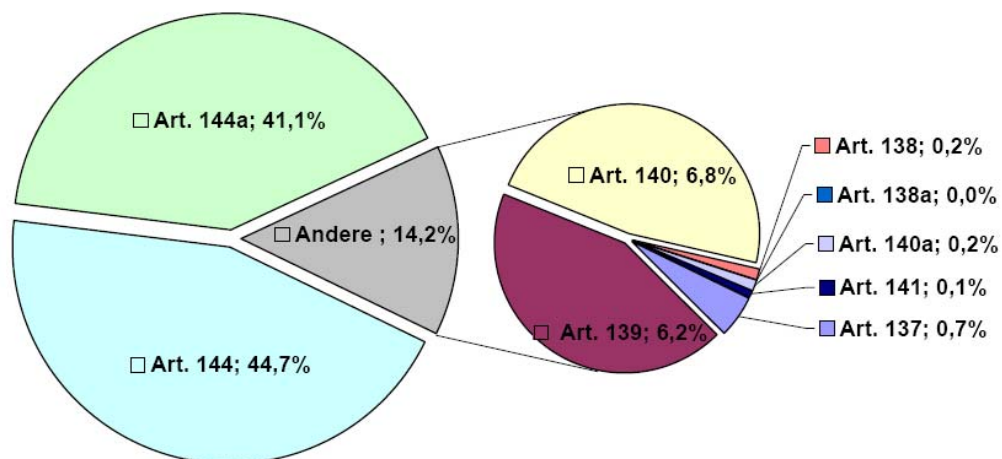
<sup>19</sup> Diese Zahl enthält 3192 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 18 gegen Entscheidungen des UBAS und des Bundesasylamtes.

<sup>20</sup> Diese Zahl enthält 1150 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

### 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

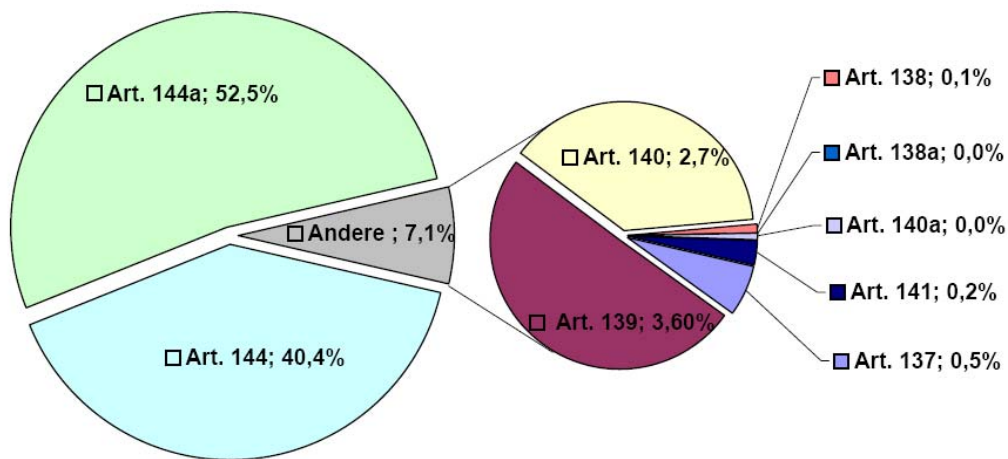
Offene Fälle zum 1.1.2009:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2006	0	0	0	0	1	0	0	0	10	0	11
2007	2	2	0	15	6	0	1	0	128	0	154
2008	14	2	0	120	140	4	2	0	834	893	2009
Summe	16	4	0	135	147	4	3	0	972	893	2174



Offene Fälle zum 31.12.2009:

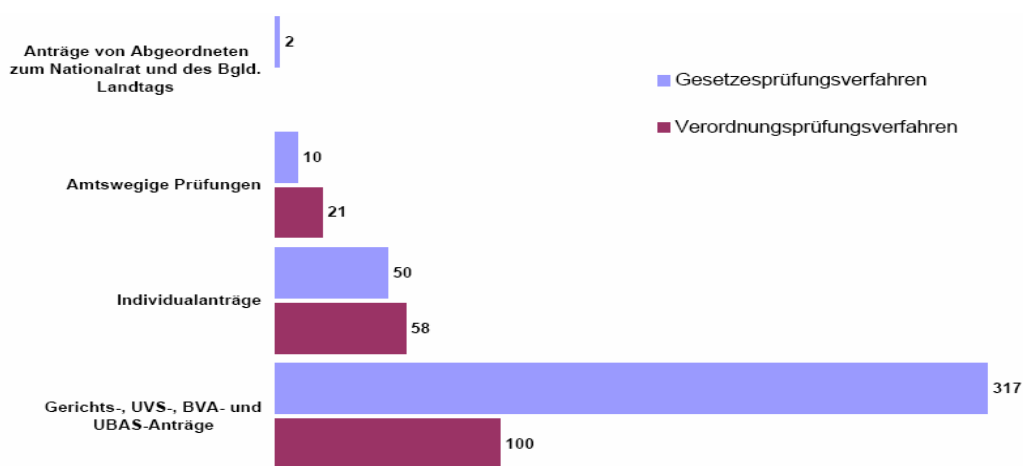
Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2007 <sup>21</sup>	1	0	0	0	1	0	0	0	15	0	16
2008	0	0	0	4	2	0	0	0	156	9	171
2009	9	2	0	75	58	1	5	0	714	1141	2005
Summe	10	2	0	79	60	1	5	0	885	1150	2192



<sup>21</sup> Von den am 31.12.2009 offenen Fällen sind 11 im Zeitpunkt der Berichterstattung erledigt, 3 Fälle sind zur Normenprüfung unterbrochen, in 2 weiteren Fällen musste die Erledigung eines (andere Anlassfälle betreffenden) Normenprüfungsverfahrens abgewartet werden.

## 5.4. Normenprüfungen

Graphische Darstellung der Anzahl an Verfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der 2009 erledigten Normenprüfungsverfahren:

*Gesetzesprüfungsverfahren:*

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
<b>Amtswegige Prüfungen</b>	10	0	7	3	9 <sup>22</sup>	6	3
<b>Individualanträge</b>	50	49	0	1	1	0	1
<b>Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge</b>	317	38	40	239	14	1	13
<b>Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat</b>	1	1	0	0	0	0	0
<b>Antrag von Abgeordneten des Bgld. Landtags</b>	1	0	1	0	1	1	0
<b>Summe</b>	379	88	48	243	25	8	17

<sup>22</sup> Eine Bestimmung wurde auch auf Grund von Anträgen des VfGH aufgehoben, die entsprechende Norm wird nur bei „Amtswegigen Prüfungen“ gezählt.

*Verordnungsprüfungsverfahren:*

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	Davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
<b>Amtswegige Prüfungen</b>	21	1	17	3	14	12	2
<b>Individualanträge</b>	58	51	1	6	5	1	4
<b>Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge</b>	100	2	56	42	7	4	3
<b>Summe</b>	179	54	74	51	26	17	9

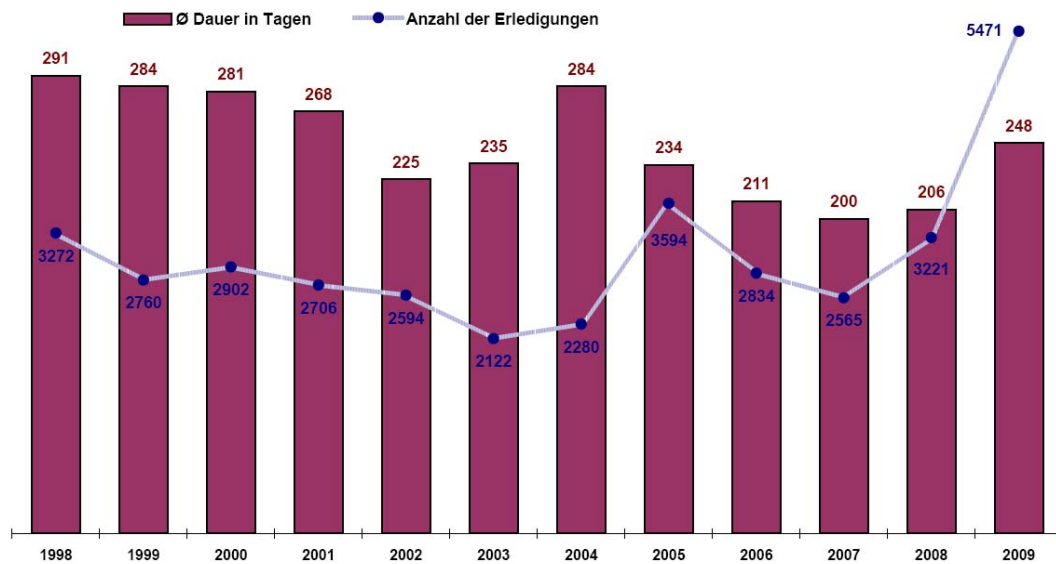
**5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer**

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

*Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung:*

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)
<b>1998</b>	291
<b>1999</b>	284
<b>2000</b>	281
<b>2001</b>	268
<b>2002</b>	225
<b>2003</b>	235
<b>2004</b>	284

<b>2005</b>	234
<b>2006</b>	211
<b>2007</b>	200
<b>2008</b>	206
<b>2009<sup>23</sup></b>	248
<b>mehrfähriger Durchschnitt (1998–2009)</b>	247 (= rd. 8 Monate)



<sup>23</sup> Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer für das Jahr 2009 nicht berücksichtigt

## 6. VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2009 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch die Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara PRAMMER, die Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia BANDION-ORTNER (die die Grußworte des im Ausland befindlichen Bundespräsidenten Dr. Heinz FISCHER vortrug), der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Rudolf HUNDSTORFER, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Irmgard GRISS, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, der Obmann des Parlamentsklubs der ÖVP Karlheinz KOPF, die Vorsitzende der Volksanwaltschaft Volksanwältin Mag. Terezija STOISITS, Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA, Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK, der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Josef OSTERMAYER, mehrere Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, weitere Vertreter Oberster Organe sowie das österreichische Mitglied des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN und die ihm am 6. Oktober 2009 nachgefolgte Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Dr. Maria BERGER sowie der österreichische Richter am Gericht erster Instanz Kammerpräsident Dr. Josef AZIZI teil.

Den Festvortrag zum Thema „Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofes zu den mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichten“ hielt der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Prof. Dr. Vassilios SKOURIS.

Publikationen über den Verlauf der Verfassungstage 1990 bis 2009 liegen vor.



## **7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE**

### **7.1. Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr abermals bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschritt der Verfassungsgerichtshof wieder den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde durch Presseausendungen und durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die – um dieses Ziel erreichen zu können – regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Die Homepage des Verfassungsgerichtshofes informiert unter der Internet-Adresse [www.verfassungsgerichtshof.at](http://www.verfassungsgerichtshof.at) die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes

Im Berichtsjahr kam es außerdem zu Neuerungen bei der Internet-Präsenz des Verfassungsgerichtshofes. Auf [www.verfassungsgerichtshof.at](http://www.verfassungsgerichtshof.at) findet sich nun auch ein Blog, in dem regelmäßig über die Arbeit der Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter informiert wird. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes beantwortet außerdem fallweise Fragen der Internet-User zu bestimmten, den Verfassungsgerichtshof betreffenden Themen.

### **7.2. Bürgerservice**

Im Verfassungsgerichtshof langen häufig Anbringen von Bürgern in E-Mail-, FAX- oder postalischer Form ein, die einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im

Rahmen eines Gerichtsaktes nicht zugänglich sind, etwa weil die formalen Voraussetzungen völlig fehlen, weil es sich um bloße Anfragen zu Themen verschiedenster Art handelt, oder weil damit persönliche Anliegen an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes oder an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof ein wesentliches Anliegen, dass jeder Bürger, der sich an ihn wendet, eine möglichst informative Antwort erhält.

Im Rahmen des Bürgerservice wurden vom Präsidium des Verfassungsgerichtshofes – neben zahlreichen telefonisch oder per E-Mail im kurzen Weg bearbeiteten Anfragen – im Berichtsjahr 185 solcher Eingaben in Briefform jeweils innerhalb weniger Tage erledigt.

Die zunehmende Präsenz des Verfassungsgerichtshofes in der Öffentlichkeit bringt es mit sich, dass auch Schulklassen, Studentengruppen aus dem In- und Ausland sowie sonstige Interessierte in immer stärkerem Ausmaß Interesse an der Verfassungsgerichtsbarkeit zeigen.

Im Rahmen des Bürgerservice wurde im Jahr 2009 zahlreiche Besuchergruppen im Verfassungsgerichtshof empfangen und den Teilnehmern ein Überblick über die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich mit anschließender Diskussionsmöglichkeit vermittelt.

## 8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen jüngeren Verfassungsgerichten, die in den letzten zwanzig Jahren eingerichtet wurden, zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2009 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus zeitlichen und budgetären Gründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden.

Der Verfassungsgerichtshofes legt den Schwerpunkt seiner bilateralen internationalen Aktivitäten auf die traditionell guten Beziehungen zu den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten sowie zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (nunmehr Gerichtshof der Europäischen Union).

Im Berichtsjahr empfing der Verfassungsgerichtshof jeweils von ihren Präsidenten geleitete Delegationen des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des slowakischen Verfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu umfassenden Arbeitsgesprächen. Der Vizepräsident des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation besuchte den Verfassungsgerichtshof an der Spitze einer aus EDV-Experten dieses Gerichts bestehenden Delegation zu einem Arbeitsbesuch.

Delegationen des Verfassungsgerichtshofes besuchten jeweils unter der Leitung seines Präsidenten das slowenische Verfassungsgericht, nahmen an einer vom ungarischen Verfassungsgericht veranstalteten feierlichen Zeremonie und anschließenden internationalen Konferenz aus Anlass des 20-jährigen Bestehens dieses Gerichts teil und besuchten die Vorbereitungskonferenz zum XV. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest. Anlässlich dieser Vorbereitungskonferenz bewarb sich der österreichische Verfassungsgerichtshof erfolgreich um die Ausrichtung des XVI. Kongresses der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, der im Jahr 2014 in Wien stattfinden wird.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes folgte Einladungen des Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (nunmehr Gerichtshof der

Europäischen Union) zu einem Symposium nach Luxemburg und des Präsidenten des türkischen Verfassungsgerichts zur feierlichen Eröffnung des neuen Gebäudes dieses Gerichts in Ankara und einem anschließenden internationalen Symposium, in dessen Rahmen der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ein Referat zum Thema „Constitutional Complaint and Individual Application in Austrian Constitutional Law“ hielt.

Die Vizepräsidentin vertrat den Verfassungsgerichtshof bei der von der Venice Commission und dem Südafrikanischen Verfassungsgericht in Kapstadt veranstalteten ersten „World Conference on Constitutional Justice“.

Weiters empfing der Verfassungsgerichtshof auf Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Richter- und Beamtenebene im Jahr 2009 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte ausländische Delegationen von Höchstgerichten, Gerichten und obersten Organen (darunter aus Dänemark, Japan, Korea, Nepal, der Tschechischen Republik und Ungarn).

Wien, am 11. März 2010

Der Präsident:

Dr. GERHART HOLZINGER

## 9. BEILAGE 1: VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM JAHR 2009 INHALTLICH ERLEDIGTE GESETZESPRÜFUNGEN

### Amtswegige Prüfungen

<i>zumindest tlw. aufgehoben:</i>	
<b>BankwesenG</b> § 4 G 164/08	Der erste Satz des § 4 Abs. 7 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>EinkommensteuerG</b> § 34 G 13/09	§ 34 Abs. 7 Z 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400 idF BGBl. I Nr. 79/1998, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>GebührenG</b> § 25 G 158/08	§ 25 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 idF BGBl. I Nr. 84/2002, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>47. GehaltsG-Nov.</b> Art. XII G 80/09	Art. XII des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1988, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden, BGBl. Nr. 288/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>KrankenanstaltenG Wien</b> § 56 G 54/09	§ 56 Abs. 3 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 (Wr. KAG), LGBl. für Wien Nr. 23/1987 in der Fassung der Z 12 der Novelle LGBl. für Wien Nr. 9/1995, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>LandesabgabenO Tirol</b> § 226a G 5, 6/09 VfGH G 58/09 ua VwGH	§ 226a der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der Fassung LGBl. Nr. 19/2007, und Art. II des Gesetzes vom 7. Februar 2007, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird, LGBl. Nr. 19, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

<b>nicht aufgehoben:</b>	
<b>ÄrzteG</b>	§ 221 Abs. 2 erster Satz des Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169 idF BGBl. I Nr. 156/2005, ist nicht verfassungswidrig.
<b>SchischulG Tirol</b> § 37 G 160/08	Die Wortfolge „nach sonstigen Vorschriften des Bundes oder nach den Vorschriften eines anderen Landes oder Staates“ in § 37 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995), LGBL. für Tirol Nr. 15/1995 in der Fassung LGBL. für Tirol Nr. 89/2002, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>Vereinsachwalter-, Patientenanwalts- und BewohnervertreterG</b> § 1 G 81/09	§ 1 des Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern (Vereinsachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz – VSPBG), BGBl. Nr. 156/1990 idF BGBl. I Nr. 92/2006, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

### Individualanträge

<b>nicht aufgehoben:</b>	
<b>TabakG</b> § 13a G 127/08	Antrag des ..., in § 13a Abs. 2 Tabakgesetz in der Fassung BGBl. I 120/2008 die Wortfolge „wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird“ als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der Antrag wird abgewiesen.

## Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge

<b>zumindest tlw. aufgehoben:</b>	
<b>ASVG</b> § 351g, § 616 G 14/08 uva OLG Graz OLG Innsbruck OLG Linz OLG Wien LG für Zivilrechtssachen Wien LG Wiener Neustadt BG Korneuburg	I. § 351g Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003 (2. SVÄG 2003), BGBl. I Nr. 145, war verfassungswidrig ... III. ... 2. Die ... Anträge ..., § 616 Abs. 1 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung der 62. Novelle zum ASVG (Art. 2 des Pensionsharmonisierungsgesetzes), BGBl. I Nr. 142/2004, als verfassungswidrig aufzuheben, werden, soweit sie sich auf die Wortfolge „und 19“ beziehen, abgewiesen, im Übrigen aber zurückgewiesen. IV. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.
<b>LandesabgabenO Tirol</b> § 226a G 5, 6/09 VfGH G 58/09 ua VwGH	siehe oben „Amtswegige Prüfungen“
<b>nicht aufgehoben:</b>	
<b>ABGB</b> § 276 G 18/08 ua LG Feldkirch	Anträge ... auf Aufhebung des § 276 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) idF BGBl. I 92/2006 ... Die Anträge werden abgewiesen.
<b>ÄrzteG</b> § 109 G 74/08 ua VwGH	Anträge ... § 109 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998) BGBl. I Nr. 169 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004 als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu festzustellen, dass diese Bestimmung verfassungswidrig war, ... Die Anträge werden abgewiesen.
<b>ASVG</b> § 634 <b>GSVG</b>	Die Anträge auf Aufhebung des § 634 Abs. 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung der 68. ASVG-

<p>§ 319 G 165/08 uva OGH OLG Linz OLG Wien</p>	<p>Novelle, BGBl. I Nr. 101/2007, und des § 319 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978 in der Fassung der 33. GSVG-Novelle, BGBl. I Nr. 101/2007, werden abgewiesen.</p>
<p><b>ASVG</b> § 351c G 83/08 OLG Wien</p>	<p>Der Antrag auf Aufhebung des § 351c Abs. 6 und Abs. 7 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003 (2. SVÄG 2003), BGBl. I Nr. 145, wird abgewiesen.</p>
<p><b>AusländerbeschäftigungsG</b> § 28 G 156/08, G 175/08 UVS Salzburg</p>	<p>Anträge ..., die Wortfolge „von 2.500 Euro“ in § 28 Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. 218/1975 idF BGBl. I 78/2007, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p><b>AusländerbeschäftigungsG</b> § 28 G 198/08 UVS Salzburg</p>	<p>Antrag ..., in § 28 Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218, 1975, in der Fassung BGBl. I 103/2005 die Wortfolge „von 2.500 Euro“ als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der Antrag wird abgewiesen.</p>
<p><b>Bundesstraßen-MautG</b> § 33 G 43/08 ua UVS Vorarlberg</p>	<p>Anträge ..., die Worte „1 und“ in § 33 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 82/2007, als verfassungswidrig aufzuheben, und die Worte „und 2“ in § 33 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 82/2007, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p><b>KinderbetreuungsgeldG</b> §§ 42,43 G 9/09, G 42/09 OGH LG Korneuburg</p>	<p>Anträge ..., in § 42 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2007, die Wortfolge „noch des beziehenden Elternteils“ und § 43 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2007, hilfsweise in § 42 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2007, die Wortfolge „noch des beziehenden Elternteils“, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen, soweit sie die</p>



	<p>Wortfolge „noch des beziehenden Elternteils“ in § 42 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2007, betreffen. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.</p>
<p><b>KinderbetreuungsgeldG</b> §§ 2, 8, 9, 12, 13, 31 G 128/08 uva OGH OLG Graz OLG Innsbruck OLG Linz OLG Wien</p>	<p>Wegen der Komplexität und der Länge des Spruchs wird auf den Text des Erkenntnisses verwiesen.</p> <p>Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p><b>KinderbetreuungsgeldG</b> §§ 2, 8, 31,39 G 196/08, G 28,29/09 OLG Wien</p>	<p>Anträge ...</p> <p>1.) a.) § 31 Abs. 2 zweiter Satz des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in der Stammfassung BGBl. I 103/2001, b.) § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über ein Karenzgeld in der Fassung BGBl. I 103/2001 und c.) § 39 des Bundesgesetzes über ein Karenzgeld in der Fassung BGBl. I 71/2003 als verfassungswidrig aufzuheben und 2.) auszusprechen, dass a.) § 2 Abs. 1 Z 3 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in der Stammfassung BGBl. I 103/2001 und b.) § 8 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in der Stammfassung BGBl. I 103/2001, in eventu § 8 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in der Stammfassung BGBl. I 103/2001, verfassungswidrig waren, ...</p> <p>Die Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie sich gegen § 2 Abs. 1 Z 3, § 8, in eventu § 8 Abs. 1, und § 31 Abs. 2 zweiter Satz des Kinderbetreuungsgeldgesetzes jeweils in der Stammfassung BGBl. I Nr. 103/2001 und gegen § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über ein Karenzgeld, BGBl. I Nr. 47/1997 idF BGBl. I Nr. 103/2001, richten. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.</p>
<p><b>Niederlassungs- und AufenthaltsG</b> §§ 47,48,57 G 244/09 ua VwGH UVS Wien</p>	<p>Antrag ...,</p> <p>„1. die Wortfolge ' , sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005, in eventu 2. die Wortfolgen ' , die ihr Recht auf Freizügigkeit in</p>

	<p>Anspruch genommen haben,' und ', sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005, in eventum 3. die Wortfolge ', sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005 sowie § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 99/2006 und § 48 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005 zur Gänze, in eventum 4. die Wortfolgen ', die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' und ', sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben,' in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005 sowie § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 99/2006 und § 48 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG idF BGBl. I Nr. 100/2005 zur Gänze“, sowie ... Anträge ..., die Wortfolge „sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben“ in § 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<b>Niederlassungs- und Aufenthaltsg</b> § 3 G 173/08 ua VwGH	<p>Wegen der Komplexität und Länge des Spruchs wird auf den Text des Erkenntnisses verwiesen.</p> <p>Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<b>ObjektivierungsG Kärnten</b> §§ 13, 16 G 165/07 VwGH	<p>Antrag ..., die Wortfolge „Landesamtsdirektor-Stellvertreter;“ in § 13 Abs. 1 lit. a des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. für Kärnten Nr. 98/1992 in der Fassung LGBl. für Kärnten Nr. 50/2000, in eventum § 16 Abs. 5 des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. für Kärnten Nr. 98/1992 in der Fassung LGBl. für Kärnten Nr. 50/2000, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der Antrag wird abgewiesen.</p>

## Antrag von Abgeordneten des Bgld. Landtags

### *zumindest tlw. aufgehoben:*

**Landes-Wirtschafts-  
förderungsG Burgenland**  
§§ 6, 7  
G 153/08

Der zweite Satz des § 6 Abs. 2 und § 7 des Burgenländischen Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994, LGBl. für das Burgenland Nr. 33, in der Fassung LGBl. für das Burgenland Nr. 22/2008, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2009 anhängig				Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2009 bis 31.12.2009										Offene Fälle	
	aus 2006	aus 2007	aus 2008	insge- samt	anhän- gig aus 2009	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	inge- stellt	abge- lehnt 1 <sup>1</sup>	abge- lehnt 2 <sup>2</sup>	abge- lehnt 1,2 <sup>3</sup>	amtsw. gestri- chen	insges. erle- digt	insges. an- hängig am 31.12.2009	davon zur Normenprü- fung oder Vor- lage an EuGH unterbrochen	
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B-VG	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	
Klagen nach Art.137 B-VG	0	2	14	16	16	1	8	6	1	0	0	0	6	22	10	2	
Kompetenzkonflikte nach Art. 138(1) B-VG	0	2	2	4	3	0	0	4	0	0	0	0	1	5	2	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	0	15	120	135	123 <sup>4</sup>	74	51	50	4	0	0	0	0	179	79	0	
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	1	6	140	147	291 <sup>5</sup>	48	243	74	5	0	0	0	8	378	60	0	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	4	4	1	0	0	4	0	0	0	0	0	4	1	0	
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG	0	1	2	3	9	0	3	4	0	0	0	0	0	7	5	0	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art. 142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art. 144 B-VG	10	128	834	972	1596	151	74	83	46	48	227	612	442	1683	885	37 <sup>6</sup>	
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	0	893	893	3449	82	2	29	9	148	157	868	1897	3192	1150	0	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art. 148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>154</b>	<b>2009</b>	<b>2174</b>	<b>5489</b>	<b>356</b>	<b>381</b>	<b>254</b>	<b>66</b>	<b>196</b>	<b>384</b>	<b>1480</b>	<b>2354</b>	<b>5471</b>	<b>2192</b>	<b>39</b>	

## 10. BEILAGE 2 – STATISTISCHE ÜBERSICHT

- 
- <sup>1</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).
  - <sup>2</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).
  - <sup>3</sup> Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.
  - <sup>4</sup> Hievon entfallen 43 auf Individualanträge, 33 auf Amtswegige Prüfungen, 23 auf Anträge des VwGH, 18 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 3 auf Anträge von UVS, 1 auf einen Antrag des Bundesvergabeamts und 2 auf Anträge der Volksanwaltschaft.
  - <sup>5</sup> Hievon entfallen 1 auf einen Antrag von Abgeordneten zum Nationalrat, 36 auf Individualanträge, 18 auf Amtswegige Prüfungen, 51 auf Anträge des VwGH, 165 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 17 auf Anträge von UVS und 3 auf Anträge von Landesregierungen.  
257 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 34 betreffen Landesgesetze.
  - <sup>6</sup> Derzeit keine Vorlage beim EuGH.